

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Haßloch  
zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und der Einrichtung einer Jugendvertretung  
vom 03.09.2025**



Der Gemeinderat hat auf Grundlage der §§ 24, 56 b Abs. 1 und 16 c der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**Inhalt**

<b>Artikel 1 Änderung des § 3 Zahl der Mitglieder und Bildung des Jugendbeirates.....</b>	<b>1</b>
<b>Artikel 2 Anpassung der Nummerierung der § 4 ff.....</b>	<b>2</b>
<b>Artikel 3 Inkrafttreten.....</b>	<b>2</b>
<b>Hinweise:.....</b>	<b>2</b>

**Artikel 1  
Änderung des § 3 Zahl der Mitglieder und Bildung des Jugendbeirates**

Der bisherige „§ 3 Zahl der Mitglieder und Bildung des Jugendbeirates“ wird zu „§ 4 Zahl der Mitglieder und Bildung des Jugendbeirates“ und erhält folgende Fassung:

**§ 4 Zahl der Mitglieder und Bildung des Jugendbeirates**

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus mindestens 3, höchstens 15 Mitgliedern. Zusätzlich zu den Mitgliedern nach Satz 1 können bis zu 5 Ersatzmitglieder gewählt werden, die im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern in den Jugendbeirat nachrücken. Die Reihenfolge der Nachrückung ergibt sich aus der Anzahl der Stimmen bei dessen Wahl. Beträgt die Zahl der Mitglieder des Jugendbeirats auch nach dem Nachrücken aller Ersatzmitglieder weniger als die in Satz 1 festgelegte Höchstzahl, können Nachwahlen bis zu deren Erreichung erfolgen.
- (2) Die Mitglieder des Jugendbeirats werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in einer Jugendeinwohnerversammlung in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl gewählt.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Tag der Stimmabgabe das 14., aber nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Dauer der Wahlzeit des Jugendbeirats entspricht der des Gemeinderates. Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 21. Lebensjahr vollendet haben; andere Gründe des Ausscheidens aus dem Jugendbeirat bleiben unberührt.
- (5) Die Wahl des Jugendbeirates erfolgt durch die Jugendeinwohnerversammlung. Zur Wahl des Jugendbeirates ist die Jugendeinwohnerversammlung beschlussfähig, wenn zu ihr die Mindestanzahl der Mitglieder des Jugendbeirates nach Absatz 1 an wählbaren Personen erschienen ist.



## Artikel 2

### Anpassung der Nummerierung der § 4 ff.

- 1) Der bisherige § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Jugendbeirats wird zu § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Jugendbeirats
- 2) Der bisherige § 5 Sprecherin/Sprecher und Vorstand wird zu § 6 Sprecherin/Sprecher und Vorstand
- 3) Der bisherige § 6 Verfahren im Jugendbeirat wird zu § 7 Verfahren im Jugendbeirat
- 4) Der bisherige § 7 Verhältnis zur Gemeindeverwaltung § 8 Verhältnis zur Gemeindeverwaltung
- 5) Der bisherige § 8 Inkrafttreten § 9 Inkrafttreten

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haßloch, den 05.11.2025

Die Gemeindeverwaltung

Bürgermeister

Tobias Meyer

#### **Hinweise:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet der jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Haßloch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen

